



Kanton Zürich
Gemeinde Maschwanden

Exemplar der Gemeinde

Teilrevision Nutzungsplanung

BAU- UND ZONENORDNUNG AUSZUG MEHRWERTAUSGLEICH

Artikel 41 - Synoptische Darstellung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 13. Juni 2022

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt **25. Juli 2024**

Für die Baudirektion:

BDV-Nr. **KS-0157/24**

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

BZO vom 2. Juni 2003

Beantworte neue Fassung

Kurzkommentar

Links:

Gültige BZO vom 2. Juni 2003
mit revidierten Richtlinien des Gemeinderates vom
13. Januar 2015

Mitte:

Beantworte neue BZO
gelb hinterlegt

= Änderungen aufgrund Überlegungen zur
Stärkung des Ortsbildes, aufgrund
Vollzugsbedürfnissen, Recht etc.

Rechts:

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

5.2.1041.5154

5. MEHRWERTABGABE

Art. 41 Verzicht auf eine Mehrwertabgabe

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird keine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

Aufgrund des MAG können Gemeinden eine kommunale Mehrwertabgabe auf Aufzonungen und Umzonungen erheben oder auf eine Mehrwertabgabe verzichten. Beides ist in der Bauordnung festzuhalten. Die Gemeinde Maschwanden will auf eine Mehrwertabgabe verzichten.
Art. 41 BZO wurde gemäss Verfügung vom 7.6.2023 KS-0336/23 von der Genehmigung vom ausgenommen. Nach Anpassung des RPG wird der Artikel erneut zur Genehmigung eingereicht